jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/5/17 12Os121/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.1983

Norm

StGB §74 Z4

Rechtssatz

Ein leitender Angestellter eines öffentlichen Unternehmens übt als solcher keine staatlichen Verwaltungsagenden aus und ist somit kein Beamter im strafrechtlichen Sinn. Daß der dienstrechtlich (karenzierter) Beamter einer Gebietskörperschaft ist, ändert daran nichts.

Entscheidungstexte

- 12 Os 121/82
  Entscheidungstext OGH 17.05.1983 12 Os 121/82
  Veröff: SSt 54/42

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0091971

Dokumentnummer

JJR_19830517_OGH0002_0120OS00121_8200000_012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at